

Beschluss

Beschluss-Nr.:	19/2022
öffentlich	X
Datum:	30.09.2022

Beschlussgremium	Sitzung am:	TOP
Gemeinsame Kommission 67 ff. SGB XII	30.09.2022	5

Vergütungsanpassung nach § 21 Abs. 2 alt. c RV 67 ff. SGB XII für das Jahr 2023

Beschluss:

1. Vorgabewerte 2023

Ab dem 01.01.2023 sollen die Vergütungen wie folgt angepasst werden:

Personalkosten: + 4,2 %

Sachkosten: + 11,1 %

Fahrtkosten: + 16,5 %

2. Zu den ambulanten Leistungen:

- a. Enthält die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung mit dem Leistungserbringer eine Vereinbarung zur Fortschreibung der Vergütungen entsprechend der GK-Beschlüsse, werden die auf Basis entsprechender Anträge der Leistungsanbieter fortgeschriebenen Vorgabewerte (mit Bereinigung für Vorjahre s. o.) beim Vertragsschluss zugrunde gelegt.
- b. Sollte eine solche vertragliche Vereinbarung nicht bestehen oder sind die Vorgabewerte bei der Vereinbarung für das Vorjahr nicht berücksichtigt worden, werden die Anträge der Leistungsanbieter wohlwollend geprüft, ob eine Steigerung der Vergütungen vereinbart werden kann.
Diese erfolgt dann grundsätzlich im Rahmen der Vorgabewerte (ohne Bereinigung für Vorjahre).

Werte ab 01.01.2023 ohne Bereinigung für Vorjahre:

Personalkosten: + 4,0 %

Sachkosten: + 5,5 %

Fahrtkosten: + 4,0 %

3. Anlage 3 RV 67 ff. SGB XII ab 01.01.2023

Die Gemeinsame Kommission beschließt die um die Vorgabewerte für das Jahr 2023 sowie redaktionelle Korrekturen geänderte Anlage 3 RV 67 ff.

Die entsprechenden Anlagen sind beigelegt.

gez. Peifer

Vorsitzende